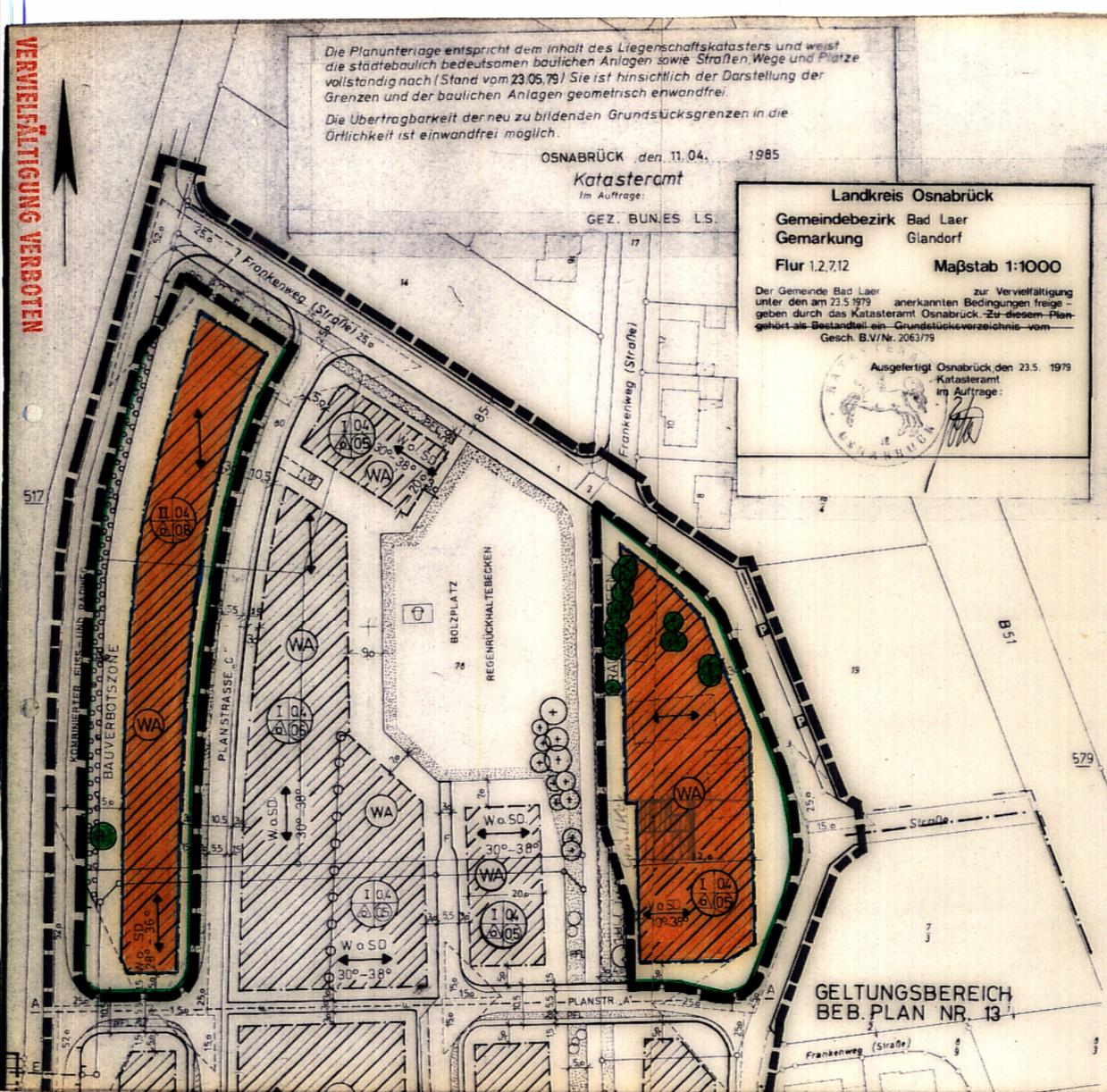


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23.05.79). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

OSNABRÜCK den 11.04. 1985  
Katasteramt  
Im Auftrage:  
GEZ. BUNIES LS.  
Landkreis Osnabrück  
Gemeindebezirk Bad Laer  
Gemarkung Glandorf  
Flur 1.2.7.12 Maßstab 1:1000  
Der Gemeinde Bad Laer zur Vervielfältigung unter den am 23.5.1979 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V./Nr. 2063/79  
Ausgeteilt Osnabrück den 23.5. 1979  
Katasteramt im Auftrage:

### PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
 ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
1= GESCHOSSZAHL  
2= BAUWEISE  
3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)  
4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)  
ZAHLE OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE  
o = OFFEN  
△ = NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG

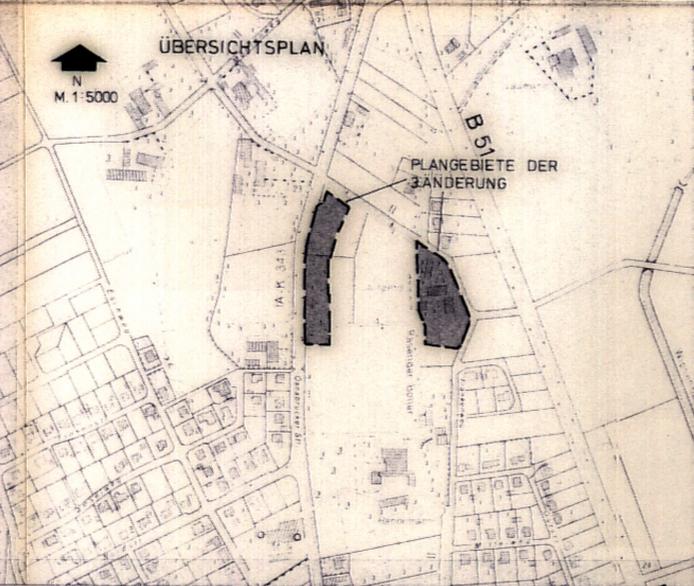
BAUGRENZE  
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE  
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSLÄCHEN  
 ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT  
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT  
 ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND GEM § 9(1) 25b BBAUG  
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, GEM § 9(1) 25a BBAUG

SONSTIGE FESTSETZUNGEN  
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES  
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG  
 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = HAUPTFÜRSTRICHUNG

SICHTRECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE (HINWEIS)



- ### GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
- DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEM I GESCHOSSIGEM GEBIET DARF 350m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSSES BIS ZUM SPARRENANSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN
  - DIE HÖHE IN DEM BIS II GESCHOSSIGEM GEBIET DARF MAX. 650m BETRAGEN, GEMESSEN WIE UNTER 1.
  - DER SPARRENANSCHNITTPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 060m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN
  - DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN
  - ALLE NEBENANLAGEN UND GAPAGEN SIND MIT FLACHDACH ODER MIT DER GLEICHEN DACHNEIGUNG WIE DIE HAUPTGEBÄUDE ZU ERSTELLEN.  
W= WALMDACH  
SD= SATTELDACH

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256 BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.07.1973 (NDS. GVBL. S. 259) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 8 DES GESETZES VOM 5.12.1983 (NDS. GVBL. S. 281 ff.) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBBBAUG) VOM 19.06.1978 (NDS. GVBL. S. 560) ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 22.12.1982 (NDS. GVBL. S. 545) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 230)

HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF  
DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 207 „AM RASENDEN BOLLER“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NÄCHSTSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN  
GLANDORF DEN 02.07.85  
18.04.1985  
GEZ. LEFKEN BÜRGERMEISTER L.S. GEZ. KARTHAUS GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN  
INNERHALB DER GELTUNGSBEREICHE SIND AUSNAHMEN DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° ZULÄSSIG

KENNEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE  
GEMÄSS § 9(6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 13.05.85 DARLEGT SIND  
DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GLEICHZEITIG TRETEN ALLE FESTSETZUNGEN DES BEB-PLANES NR 207 FÜR DEN BEREICH DER ÄNDERUNG HIERMIT AUSSER KRAFT

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.11.1984 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEB. PL. NR. 207... BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS 1 BBAUG AM 13.02.1985 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

GLANDORF DEN 02.07.85  
18.04.1985  
GEZ. LEFKEN BÜRGERMEISTER L.S. GEZ. KARTHAUS GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.11.1984 DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 21.02.1985 BIS 20.03.1985 GEM. § 2a ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLANDORF DEN 02.07.85  
18.04.1985  
GEZ. KARTHAUS GEMEINDEDIREKTOR L.S.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.05.85 DIE ÄNDERUNG ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 2a ABS 7 BBAUG BE-SCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS 7 BBAUG WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN

GLANDORF DEN 02.07.85  
18.04.1985  
GEZ. LEFKEN BÜRGERMEISTER L.S. GEZ. KARTHAUS GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 28.05.85 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF DEN 02.07.85  
18.04.1985  
GEZ. LEFKEN BÜRGERMEISTER L.S. GEZ. KARTHAUS GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ: ) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN - GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. TEILWEISE GENEHMIGT. DIE HINRICHTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEM. § 6 ABS 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

OSNABRÜCK DEN 18. JULI 1985  
GENEHMIGUNGSBEHÖRDE  
Landkreis Osnabrück  
Der Oberbürgermeister  
LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ: ) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN. DIE ÄNDERUNG HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT. ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

GLANDORF DEN  
GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG IST GEM. § 12 BBAUG AM 15.8.1985 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK BEKANNTMACHT WORDEN. DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 15.8.1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GLANDORF DEN  
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHREN- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DER ÄNDERUNG NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

GLANDORF DEN  
GEMEINDEDIREKTOR

3. ÄNDERUNG ZUM  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 207**  
„AM RASENDEN BOLLER“  
**DER GEMEINDE GLANDORF**  
LANDKREIS OSNABRÜCK

HIERMIT WIRD BEGLAUBIGT, DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEREINSTIMMT.  
GEMEINDE GLANDORF, DEN 04.07.85  
i. A. Mennemann L.S.

pb PLANUNGSBÜRO NOLTE + HÜTKER OSNABRÜCK

BEARBEITET	GEÄNDERT
17.02.1984	•••